

44. Unterbricht der Tod eines Rechtsmittellägers, der durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, den Lauf der Frist zum Nachweis der Zahlung der zu entrichtenden Prozeßgebühr?

RPD. § 519 Abs. 6, § 554 Abs. 7, § 246.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 21. Februar 1928 i. S. D. w. L. u. Gen.
II B 5/28.

I. Landgericht Osnabrück.
II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

... Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, durch den Tod des Klägers sei weder das Verfahren im allgemeinen noch der Lauf der Nachweisfrist unterbrochen worden, weil der Kläger in der Instanz durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten gewesen sei (§ 246 Abs. 1 S. 1 RPD.). Eine ausdrückliche Ausnahme von dieser Regel macht das Gesetz für die Nachweisfrist nicht. Es kann dem Beschwerdeführer auch nicht zugegeben werden, daß die Eigenart der in Rede stehenden Rechtshandlung und der dem § 246 RPD. zugrundeliegende gesetzgeberische Gedanke eine andere Beurteilung rechtfertige. Denn auch hier sind die Parteiinteressen keineswegs

recht- und schutzlos preisgegeben. Die zur Fristwahrung nötige Zahlung der Prozeßgebühr ist allerdings nicht Sache des Prozeßbevollmächtigten. Wohl aber kann er im Falle des vor der Zahlung eingetretenen Todes der Partei sehr wohl deren Interesse durch Anträge auf Fristverlängerung und Aussetzung des Verfahrens sachgemäß wahrnehmen, ganz abgesehen davon, daß nicht selten die Erben und Rechtsnachfolger der verstorbenen Partei über den Sachverhalt unterrichtet und in der Lage sein werden, die Zahlung noch fristgemäß vorzunehmen. Der Umstand, daß der Prozeßbevollmächtigte den Tod der Partei vielleicht nicht zeitig genug erfährt, um von den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen (Fristverlängerung, Aussetzung) noch vor Ablauf der Frist mit Erfolg Gebrauch machen zu können, ändert nichts an der Rechtslage. Auch sonst scheidet nicht selten die Einhaltung von Fristen an tatsächlichen Umständen (z. B. am Verlorengehen des Briefes mit Zahlungsaufforderung und Fristnachricht). Zureichende Abhilfe gegen Härten bietet insoweit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Es ist auch nicht zutreffend, wenn die Beschwerde geltend macht, der Prozeßbevollmächtigte habe keine Möglichkeit, die Wahrung der Einzahlungsfrist zu überwachen. Die Fristverfügung wird ihm zugestellt und kann nur ihm rechtswirksam zugestellt werden. Er ist nicht nur in der Lage, sondern auch verpflichtet, den Lauf der Frist zu überwachen, und wenn ihn persönlich in dieser Richtung ein Verschulden trifft, das zur Versäumung der Frist führt, so ist nach feststehender Rechtsprechung sogar die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen, mag auch die Partei selbst alles zur Wahrung der Frist Erforderliche getan haben. . . .